Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-027 "Rohrweiher-Rösselsweiher":

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiet "Rohrweiher-Rösselsweiher", Landkreis Pirmasens, vom 24. Januar 1977	
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrweiher-Rösselsweiher" Landkre Pirmasens vom 11. Dezember 1979 (RVO-7300-19791211T160000)	
§ 1	. 3
§ 2	. 3
§ 3	. 3
§ 4	. 4
§ 5	. 5
§ 6	. 5
§ 7	. 6

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rohrweiher-Rösselsweiher", Landkreis Pirmasens, vom 24. Januar 1977

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rohrweiher-Rösselsweiher", Landkreis Pirmasens, vom 24. Januar 1977 (NSG-7300-027) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin

Lanis-Zentrale

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrweiher-Rösselsweiher" Landkreis Pirmasens vom 11. Dezember 1979 (RVO-7300-19791211T160000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 14.01.1980, Nr. 1, S. 4)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Rohrweiher-Rösselsweiher".

§ 2

- (1) Das Gebiet, das etwa 39 ha groß ist, umfasst Teile der Gemarkung Ludwigswinkel, Verbandsgemeinde Dahn, Landkreis Pirmasens.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Nordosten beginnend, wie folgt:

Vom Ausgangspunkt, etwa 350 m südwestlich des Grenzsteines Nr. 941 an der sogenannten Bitscher Straße (Waldrand bei der Ortschaft Ludwigswinkel), der Südseite der sogenannten Bitscher Straße etwa 1.500 m in südwestlicher und westlicher Richtung entlang bis zu einer bogenförmig nach Südosten abbiegenden Schneise und an deren Nordostrand entlang nach etwa 70 m zu einem Waldwirtschaftsweg, von hier an der Nordseite dieses Weges entlang zuerst etwa 250 m nach Osten und 100 m nach Süden, dann etwa 750 m nach Nordosten bis zu der auf dem Damm des ehemaligen Rohrweihers (Flurst.-Nr. 849/2) verlaufenden Forststraße, auf der Ostseite dieser Forststraße in südöstlicher, dann südwestlicher und wieder südöstlicher Richtung etwa 600 m entlang bis zu einem Wegekreuz, von hier etwa 380 m nach Nordosten der Nordwestseite des Waldwirtschaftsweges entlang bis zur Einmündung in die Obersteinbacher Straße, der Nordwestseite dieser Straße etwa 200 m entlang bis zu einem nach Nordwesten abbiegenden Fußweg, der östlichen Seite dieses Fußweges in nordwestlicher Richtung etwa 150 m entlang über den Damm des Rösselsweihers, dann in nordwestlicher Richtung weiter etwa 250 m zunächst entlang einer Schneise, dann in gerader Verlängerung weglos bis zum Ausgangspunkt etwa 350 m südwestlich des Grenzsteines Nr. 941 an der sogenannten Bitscher Straße.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen Wasser- und Verlandungsbereichen, seinem Hochmoor, seinen Waldrand- und Waldgesellschaften als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 6. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 7. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
- 8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 9. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern:
- 10.Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 11. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
- 12.fließende oder stehende Gewässer, einschließlich der Ufer, anzulegen oder zu verändern, die Gewässer mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, zu baden oder Eissport zu treiben;
- 13.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 14. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 15.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 16.zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben oder Modellschiffe einzusetzen;
- 17. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 18.die Wege zu verlassen;
- 19. Hunde frei laufen zu lassen, Jagdhunde gewerbsmäßig auszubilden;
- 20.jagdliche Einrichtungen aller Art anzulegen oder zu unterhalten; Fischereihütten und Fischerstege zu errichten;
- 21. Wiesen und Ödungen in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
- 22. Wald zu roden oder Flächen aufzuforsten:
- 23. für die Landschaft bedeutsame Rohr- und Riedbestände oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 24. für die Landschaft außerhalb des geschlossenen Waldes bedeutsame Baumgruppen, Einzelbäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 25. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder sonst wie zu beschädigen;
- 26. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

- 27. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 28. Biozide anzuwenden oder organischen oder Mineraldünger einzubringen;

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 21, 22 und 23;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 20;
 - 3. für die Nutzung der Quelle (Rösselsbrunnen) auf dem Flurst.-Nr. 840 im bisherigen Umfang;
 - 4. für die Unterhaltung der Gewässer, sofern dies wasserwirtschaftlich geboten ist;
 - 5. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) Die Ausnahmeregelungen in § 5 (1) gelten nicht für das Hochmoor des Rohrweihers und die Verlandungsbereiche des Rösselweihers.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 6. § 4 Nr. 6 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 7. § 4 Nr. 7 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;

- 8. § 4 Nr. 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 9. § 4 Nr. 9 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 10.§ 4 Nr. 10 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 11.§ 4 Nr. 11 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
- 12.§ 4 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer, einschließlich der Ufer, anlegt oder verändert, die Gewässer mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt, badet oder Eissport treibt;
- 13.§ 4 Nr. 13 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 14.§ 4 Nr. 14 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 15.§ 4 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 16.§ 4 Nr. 16 lärmt, Modellflugzeuge betreibt oder Modellschiffe einsetzt;
- 17.8 4 Nr. 17 Feuer anmacht oder unterhält;
- 18.§ 4 Nr. 18 die Wege verlässt;
- 19.§ 4 Nr. 19 Hunde frei laufen lässt, Jagdhunde gewerbemäßig ausbildet;
- 20. § 4 Nr. 20 jagdliche Einrichtungen aller Art anlegt oder unterhält; Fischereihütten und Fischerstege errichtet;
- 21. § 4 Nr. 21 Wiesen und Ödungen in andere Nutzungsarten umwandelt;
- 22. § 4 Nr. 22 Wald rodet oder Flächen aufforstet;
- 23. § 4 Nr. 23 für die Landschaft bedeutsame Rohr- und Riedbestände oder Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
- 24. § 4 Nr. 24 für die Landschaft außerhalb des geschlossenen Waldes bedeutsame Baumgruppen, Einzelbäume, Sträucher oder sonstige Gehölze beseitigt oder beschädigt;
- 25. § 4 Nr. 25 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder sonst wie beschädigt;
- 26. § 4 Nr. 26 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 27. § 4 Nr. 27 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 28. § 4 Nr. 28 Biozide anwendet oder organischen oder Mineraldünger einbringt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Rohrweiher-Rösselsweiher", Landkreis

Pirmasens, vom 24. Januar 1977 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 104, vom 07.02.1977) aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Dezember 1979 - 553-232 – Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Keller